

Aufbauschema § 323c

Objektiver Tatbestand I

- 1:** Unglücksfall plötzliches Ereignis, das einen erheblichen Schaden herbeizuführen droht (konkrete Gefahr)
- 2:** Welche Hilfsmaßnahmen sind erforderlich und dem Täter möglich?
- 3:** Waren ihm diese zumutbar?
- 4:** Hat er sie nicht oder nicht vollständig durchgeführt

Subjektiver Tatbestand II

- 1:** Wissen um Unglücksfall = konkrete Gefahr
- 2:** Wissen um die Hilfsmöglichkeit
- 3:** Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen der Zumutbarkeit
- 4:** Irrtum über die Bewertung der erforderlichen Hilfeleistung als zumutbar (gesamtbewertendes Merkmal)

§ 113

Obj. Tatbestand

Opfer:	Amtsträger oder Soldat
Tatsituation:	während einer Vollstreckung
Handlung:	durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt Widerstand leisten
Erläuterung:	nur aktives Tun nicht die Unterlassung von Mitwirkung, dadurch die Vollstreckung erschweren ein Verhinderungserfolg ist nicht erforderlich

Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung

1. Sog. materieller Rechtmäßigkeitsbegriff

Die Vollstreckungshandlung ist rechtmäßig, wenn sie vor der gesamten Rechtsordnung Bestand hat, also nicht mit Rechtsmitteln revidierbar ist.

2. Sog. Strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff

Die Vollstreckungshandlung ist rechtmäßig wenn

1. Der Vollstreckungsbeamte sachlich und örtlich zuständig ist,
2. die (wesentlichen) Förmlichkeiten des Vollstreckungsakts eingehalten hat,
3. keine krasse Ermessenfehler und keinen Amtsmissbrauch begangen hat.

3. Vollstreckungsrechtlicher Rechtswidrigkeitsbegriff

Der Vollstreckungsakt ist rechtmäßig, wenn er als solcher nicht gegen das Recht verstößt, mag auch seine Rechtsgrundlage fehlerhaft und anfechtbar sein. Ein Fehler des Grundverwaltungsakts macht die Vollstreckung nicht rechtswidrig, wohl aber ein Fehler des Vollstreckungsbeamten

4. Wirksamkeitsbegriff

Die Vollstreckungshandlung ist rechtmäßig, wenn sie von Rechts wegen zunächst wirksam ist, auch wenn sie mit Rechtsmitteln angreifbar ist. Das ist dann der Fall, wenn sie auf einem vollstreckbaren, wenn auch anfechtbarem, Grundverwaltungsakt beruht oder auch trotz eines Fehlers des Vollstreckungsbeamten vorläufig wirksam ist.

5. Notwehrrechtlicher Rechtswidrigkeitsbegriff

Der Vollstreckungsakt ist (i.S.v. § 32) rechtmäßig, wenn der Vollstreckungsbeamte keinen vorwerfbaren Fehler begangen hat. Gegen einen unvermeidbar irrenden Angreifer soll es kein Notwehrrecht geben.

Subj. Tabestand

Einfacher Vorsatz in Bezug auf Tatsituationen

Absicht: mindestens Wissentlichkeit in Bezug auf Widerstand leisten

Erläuterung: Das ergibt sich aus dem Wortlaut, man kann nicht billigend in Kauf nehmen, dass man Widerstand leistet.

Kein Vorsatz bezüglich Rechtswidrigkeit der Vollstreckungshandlung vgl. § 113 Abs. 4

Irrtum des Täters über die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung § 113 Abs. 4

Worüber irrt der Täter?

War dieser Irrtum vermeidbar?

Erläuterung: Im Gegensatz zur allgemeinen Lehre vom Erlaubnistaatbestands- und Erlaubnisirrtum wird jeder Irrtum über die Rechtswidrigkeit der Vollstreckungshandlung und damit über das Notwehrrecht wie ein Verbotsirrtum (§ 17) behandelt, gleichgültig ob er ein Tatsachenirrtum oder ein Rechtsirrtum ist.

Zumutbarkeit sich mit Rechtsbehelfen zu wehren

Erläuterung: Als unzumutbar gilt die Abwehr mit Rechtsbehelfen nur dann, wenn der vermeintlich rechtswidrige Vollstreckungsakt bleibende und schwer zu behebende Schäden verursacht, insbesondere nicht schon dann, wenn ordentliche Rechtsbehelfe deshalb ausscheiden, weil der Vollstreckungsakt mit seiner Durchführung erledigt ist (schwer nachvollziehbar).